

# K i n d e r a r b e i t

oder

## Selbstakzeptanzgewinn

Überlegungen zur Beschäftigung von Kindern  
in den Medien aus medienpädagogischer Sicht

Dieter Wiedemann

In dem Dokumentarfilm *Heaven on Earth* (Regie: Rick Minnich) gibt es eine Szene, in der zwei kleine Kinder interviewt werden, die in einer Revue auftreten:

>>>

ERZÄHLER: Selbst Matthew und Molly konnten Bransons patriotischer Begeisterung nicht entkommen. Oma hatte sie mit selbst geschneiderten Paillettenkostümen ausgestattet und sie ins rechte Licht gerückt.

ZUSCHAUERIN: Ihr habt sehr schön gesungen.

MATTHEW UND MOLLY: Danke.

ZUSCHAUER (im Off): Ihr beiden seid wirklich gut.

MATTHEW: Vielen Dank. Danke, dass Sie meine Sachen kaufen.

RICK: Singt ihr gern *God Bless America*?

MATTHEW: Ja.

RICK: Warum?

MATTHEW: Weil ich Amerika liebe.

RICK: Matthew, wie alt warst du, als dir klar wurde, dass du ein Sänger sein wirst?

MATTHEW: Sechzehn Monate.

RICK: Da wusstest du es? Wirklich?

MATTHEW: Da stand ich zum ersten Mal auf der Bühne.

GROßMUTTER SANDY: Er hatte einen kleinen Auftritt in einer Show. Er sang für eine Dame *Let Me Call You Sweetheart*. Er war sechzehn Monate alt. Er liebte das Rampenlicht und den Applaus. Mit sechzehn Monaten konnte er sich schon verbeugen. Er liebte das Publikum. Wir wussten damals, dass er ein Entertainer werden würde.

RICK: Möchtest du gern zum Film?

MATTHEW: Ich glaube schon, ja.

RICK: Wenn ein Anruf aus Hollywood kommt, würdest du gehen?

MATTHEW: Ja, wahrscheinlich. Aber lieber würde ich hier bleiben.

<<<

Dieses Gespräch wäre in Deutschland nicht möglich gewesen, weil die Äußerungen von Molly und Matthew über ihre Mitwirkung in einer Show in Branson auf Kinderarbeit schließen lassen und damit unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen würden:

„§ 5

(1) Die Beschäftigung von Kindern ist verboten.<sup>1</sup>

[...]

(5) Für Veranstaltungen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen gemäß § 6 bewilligen.

§ 6 Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, dass

1. bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahre bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10.00 bis 23.00 Uhr,
2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen
  - a. Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
  - b. Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabarets, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

- (2) Die Aufsichtsbehörde darf nach Anhörung des zuständigen Jugendamts die Beschäftigung nur bewilligen, wenn
1. die Personensorgeberechtigten in die Beschäftigung schriftlich eingewilligt haben,
  2. der Aufsichtsbehörde eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen,
  3. die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind,
  4. Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes bei der Beschäftigung sichergestellt sind,
  5. nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten wird,
  6. das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt,
1. wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tag das Kind beschäftigt werden darf,
  2. Dauer und Lage der Ruhepausen,
  3. die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte.
- (4) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist dem Arbeitgeber schriftlich bekannt zu geben. Er darf das Kind erst nach Empfang des Bewilligungsbescheids beschäftigen.“

Die Festlegungen dieses Gesetzes sind seit einigen Jahren immer wieder Gegenstand kontroverser Diskussionen.

Die folgenden Diskussionspunkte sind aus medienpädagogischer Sicht von besonderer Relevanz:

- Darf im Verhältnis von Kinderschutz einerseits und Kompetenzentwicklung der Kinder andererseits nur der Schutzgedanke prioritär gesehen werden?
- Ist die Entwicklung spezifischer Kinderkulturen, zu denen Kindermedien gerechnet werden müssen, ebenso schutzbedürftig wie die der Kinder vor einer aktiven und bezahlten Mitwirkung in derselben?

## 1. Zum Verhältnis von Kinderschutz und Kompetenzentwicklung

1794 wurden im Allgemeinen Preußischen Landrecht erstmalig Bestimmungen erlassen, die den Schulbesuch neben der damals üblichen Kinderarbeit als schützenswerte öffentliche Erziehungsaufgabe formulierten. Arbeit und schulische Erziehung wurden dabei nicht unbedingt als etwas Gegensätzliches interpretiert, sondern schulische Erziehung sollte durchaus auch auf das Arbeitsleben vorbereiten (etwas, was in der UdSSR oder auch in der DDR mit „Unterrichtstagen in der Produktion“ in den 60er und 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts ebenfalls versucht wurde).

Im Unterschied zur BRD-Gesetzgebung orientiert sich auch „terre des hommes“ auf eine andere Haltung zur Kinderarbeit: „Gemäß den Dokumenten der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gehören zur Kinderarbeit folgende Merkmale:

- Fabrikarbeit von zu jungen Kindern, häufig bereits im Alter von sechs oder sieben Jahren;
- lange Arbeitszeiten von 12 bis zu 16 Stunden am Tag;
- Arbeit unter körperlicher wie psychischer Überanstrengung oder Überforderung;
- monotone, die seelische und soziale Entwicklung des Kindes behindernde Arbeiten;
- Arbeit auf der Straße unter ungesunden und gefährlichen Bedingungen;
- Arbeit unter unfreien, menschenrechtsverletzenden Bedingungen, wie z. B. in Schulknenschaft oder durch sexuellen Missbrauch.“

*Diese nicht gesetzliche, also an Altersgrenzen, sondern an Tatsachen orientierte Definition der ILO verdeutlicht, dass nicht jede Beschäftigung von Kindern Kinderarbeit ist.*

Im englischen Sprachraum wird von daher zwischen der als ausbeuterisch und sozial schädigenden „child labour“ und der primär als „nicht ökonomisch“ definierten „child work“ unterschieden. Erstere sollte verboten werden, *zweitere wird als Teil kindlicher Sozialisation nicht prinzipiell in Frage gestellt. [...]*

Die Internationale UN-Kinderrechtskonvention erkennt im Artikel 32 das Recht des Kindes an, „vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu Arbeiten herangezogen zu

### Anmerkungen:

- 1**  
Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht „15“ Jahre alt ist.

werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen können.“ Dazu sollen in den Staaten a) Mindestalter, b) Arbeitszeiten und -bedingungen und c) angemessene Strafen bei Nichtbefolgung festgelegt werden.

[...]

*Kinderarbeit, die Kinder bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihres Selbstwertgefühls unterstützt, ihnen zu Anerkennung und Respekt verhilft, braucht nicht abgeschafft zu werden. Sie kann als Teil der Sozialisation und der gemeinschaftlichen Einbindung des Individuums gesehen werden. Kinderarbeit, die eindeutig ausbeuterischen, die Freiheit des Menschen einschränkenden Bedingungen unterliegt, muss verboten werden.“<sup>2</sup>*

Kinderarbeit als eine Form experimenteller Selbsterfahrung und der Entwicklung von kulturellen und medialen Kompetenzen bedarf in diesem Zusammenhang auch einer gesetzlichen Neubewertung. Wobei eine erste Frage danach zu stellen wäre, ob das Mitwirken in kulturellen und/oder medialen Produktionen überhaupt dem klassischen Begriff von Kinderarbeit entspricht (wie er z. B. weiter oben definiert ist)?

Und wenn ja, wie lassen sich dann die Unterschiede zum Training von Kindern in leistungsorientierten Sportvereinen (man denke hier nur an Tennis, Eiskunstlaufen, Schwimmen etc.), aber auch zum Mitwirken in Kinderensembles, Computer-AGs etc. begründen? Die vertraglich vereinbarte Bezahlung der Mitwirkung von Kindern in professionellen Kultur- und Medienproduktionen kann diese unterschiedliche rechtliche Bewertung nicht allein rechtfertigen.

Ich denke, dass die betreute Mitwirkung von Kindern in Kultur- und Medienproduktionen genauso wenig a priori schädlich ist wie nicht jede Schulstunde für ihre Entwicklung a priori nützlich ist.

Zweifellos kann die Mitwirkung von Kindern in Kultur- und Medienproduktionen nicht nur von großer Attraktivität für sie sein, sondern auch ihre Fähigkeiten zur Kommunikation, ihre Disziplin und ihre Kreativität fördern.

Dies hängt natürlich vom Charakter der Produktion (Thriller oder Kinderfilm, Werbung oder Moderator für Kindernachrichtensendungen etc.), aber auch vom Entwicklungsstand

des jeweiligen Kindes ab. Beides kann in einem Gesetzestext nicht differenziert erfasst werden, weil dieser pauschalisieren muss. Diese Pauschalisierung erweist sich z. B. bei den Altersfestlegungen als besonders problematisch. Eine Vielzahl von empirischen Untersuchungen zeigt, dass insbesondere im Kindes- und Jugendalter die individuellen Entwicklungsunterschiede innerhalb einer Alterskohorte oft wesentlich größer sind als die zwischen verschiedenen Altersgruppen. Ob das eine Kind durch die Mitwirkung in einer Kultur- oder Medienproduktion bereits überfordert und ein anderes gleichaltriges durch die gleiche Aufgabe unterfordert wird, können eigentlich keine Gesetzestexte, sondern nur die nach dem Gesetz für ihre Entwicklung und Erziehung Verantwortlichen, nämlich die Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Freizeitpädagoginnen und -pädagogen prognostizieren.

Kinder können keine Ich-Stärke, keine sozialen, kulturellen und medialen Kompetenzen entwickeln, wenn sie pauschal bestimmten Altersgruppen zugeordnet und ihnen Chancen genommen werden, sich frühzeitig in verschiedenen fremddefinierten Aufgaben zu erproben. Dies meint, dass die Mitwirkung in einer Medienproduktion den Kindern durchaus Aufgaben abverlangen kann, die nicht ihren Vorstellungen und Wünschen entsprechen. Zweifellos ist dies ein Beitrag zur Entwicklung von Lebenskompetenz, die auch darin besteht, externe – auch belastende – Anforderungen zu erfüllen und Vorstellungen von sich selbst zu realisieren.

Die Mitwirkung von Kindern in Kultur- und Medienproduktionen sollte also nicht nur unter dem Gesichtspunkt der *Problemorientierung* (*Schutz der Kinder vor...*), sondern auch unter dem der *Kompetenzorientierung* (*Vorbereitung der Kinder auf...*) diskutiert und in entsprechende Empfehlungen und Richtlinien umgesetzt werden.

Die Entwicklungsanforderungen/-aufgaben und die Interessen der Kinder berücksichtigend, würde dies bedeuten, dass anstelle pauschaler gesetzlicher Regelungen auf der Basis von Einzelbegutachtungen über die Mitwirkung von Kindern in Kultur- und Medienproduktionen entschieden werden müsste.

## 2. Das Recht der Kinder auf Kinderkulturen und -medien in Abwägung mit dem Kinderschutz

In der 1990 verabschiedeten UNO-Konvention über die Rechte des Kindes steht in Artikel 17 u. a.:

„Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und geistigem Nutzen sind [...];
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielzahl nationaler und internationaler Quellen fördern; [...].“

In Artikel 31 steht u. a.:

„Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.“

Und auf das Problem Kinderarbeit bezogen wurde in Artikel 32 formuliert:

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.“

Außerdem wurde den dazu fähigen Kindern ein Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf dessen angemessene Berücksichtigung zugebilligt.

Sicher stehen die hier zitierten Kinderrechte auch in einem Zusammenhang zur Mitwirkung von Kindern in Kultur- und Medienproduktionen und deren gesellschaftlicher Bewertung.

Die Selbstkonzeptentwicklung von Kindern hängt auch damit zusammen, ob für sie in den Medien Informationen und Geschichten angeboten werden, die nahe an ihren Erfahrungen, Träumen und Wünschen sind. Medienprotagonisten, die vom Alter, vom Geschlecht, vom soziokulturellen Potential etc. her den kindlichen Nutzern nahe sind, haben günstigere Chancen, die Selbstkonzeptentwicklung zu beeinflussen als andere. Es sei in diesem Zusammenhang nur an den großen Erfolg von Harry Potter, aber auch an den anderer Kinderbücher erinnert. Im Unterschied zu den Printmedien sind die Bild- und Hörmedien in ihrem Erfolg bei Kindern allerdings ganz entscheidend von der Mitwirkung von Kindern in den jeweiligen Produktionen abhängig. Eine Vielzahl von Beispielen aus der nationalen und internationalen Film- und Fernsehgeschichte kann als Beleg für diese These herangezogen werden.

Die Entwicklung von Kinderkulturen und Kindermedien ist also gleichermaßen davon abhängig, dass die Angebote von Kindern genutzt werden, als auch davon, dass sie mit Kindern geschaffen werden können.

Die durchaus gewünschte und im Interesse der Kompetenzentwicklung von Kindern auch notwendige qualitative Verbesserung und Erweiterung der kulturellen und medialen Angebote für sie setzt also deren partielle Mitwirkung an den jeweiligen Produktionen voraus.



Wenn nicht eine frühzeitige und alleinige Prägung durch internationale Kinderkulturen und -medien erfolgen soll (Stichworte hierzu: Verlust kultureller Identitäten, kulturelle und mediale Globalisierung etc.), dann müssen auch genügend Angebote auf der Basis der sozialen und kulturellen Erfahrungen deutscher Kinder wie auch auf der der ihnen zur Verfügung stehenden National- und Regionalkulturen produziert werden (die Märchen der Gebrüder Grimm, von W. Hauff, die Sagen aus bestimmten Regionen etc.).

Gleichzeitig ist die Mitwirkung von Kindern an solchen Produktionen in der Regel ebenfalls mit Kompetenzgewinnen und Erfolgen in der Selbstkonzeptentwicklung und bei der Lösung von Entwicklungsaufgaben verbunden.

Was auch bedeutet, dass rechtliche Auflagen und Begrenzungen im Kultur- und Medienbereich nicht nur Talententdeckungen und -entwicklungen verhindern, sondern auch die Herausbildung und Entwicklung allgemeinerer Kompetenzfelder beeinträchtigen bzw. verzögern können. Entscheidbar ist dies aber nur auf der Basis von Einzelfallprüfungen und nur z. T. auf der von pauschalisierenden gesetzlichen Regelungen.

Auf die mit den gesetzlichen Regelungen in Deutschland verbundenen höheren Produktionskosten von Kinderproduktionen im Vergleich mit anderen europäischen Staaten will ich hier genauso wenig eingehen wie auf das Problem des frühzeitigen Aufwachsens mit globalen Medienkulturen.

Natürlich ist die Teilnahme von Kindern an professionellen Kultur- und Medienproduktionen ebenso wenig eine problemfreie Zone wie die ihrer Teilnahme am Straßenverkehr, am Leistungssport oder an Computerspielen.

So kann z. B. eine längerfristige Einbindung von Kindern in Produktionsteams von Filmen und Fernsehsendungen durchaus zum Überspringen notwendiger Entwicklungsaufgaben und/oder zur „Entfremdung“ von Gleichaltrigen führen. Dies kann aber auch durch familiäre Erziehungsstile provoziert werden.

Ein größeres Problem scheint die Wiedereingliederung der Kinder in ihre vertraute Umgebung zu sein. Die Gewöhnung an eine Sonderstellung im Drehstab, die häufig außergewöhnliche emotionale Zuwendung durch die Mitglieder des Stabs (z. B. durch die erwachsenen „Stars“), das Erlebnis der Premiere bzw. der Aufführung des Films bzw. der Fernsehsendung etc. – das alles kann schon die Wiedereingliederung in den „normalen“ Alltag erschweren und z. B. zur zeitweisen Verstärkung problematischer Verhaltensweisen („Starallüren“, erhöhtes Geltungsstreben, Stimmungslabilität etc.) führen. Hier ist eine pädagogisch-psychologische Nachbetreuung gefragt. Aber auch hier gilt, dass solche Konsequenzen auch an andere – nicht vom Jugendarbeitsschutz reglementierte – Beschäftigungen gebunden sein können (z. B. Sportserfolge).

Zusammenfassend soll eine Feststellung des Filmtheoretikers Bela Balazs zitiert werden: „Kinder spielen immer natürlich, weil das Spiel ihre Natur ist. Sie wollen nicht etwas vorstellen wie der Künstler, wobei sie Fehler begehen könnten, sie machen aus sich selbst etwas anderes, als sie sind, und wähen sich in einer anderen Situation als in ihrer eigenen.“

Das ist nicht Schauspiel, sondern eine natürliche Lebensäußerung des jungen Bewusstseins [...].“<sup>3</sup>

## 3

**Balazs, B.:**

*Der Film, Werden und Wesen einer neuen Kunst.* Wien 1961, S. 77.

## 4

**Zwirner, A.:**

*Kinderfilm – wer soll das bezahlen? Situation der deutschen Kinderfilmproduktion und Verbesserungsmöglichkeiten.* Diplomarbeit im Studiengang Film- und Fernsehproduktion. HFF Potsdam 2001, S. 95f.



### 3. Jugendarbeitsschutz und Kompetenzentwicklung im Kindesalter – Empfehlungen

„Die Tatsache, dass es in Deutschland insgesamt 36 Kinderfilmfestivals pro Jahr gibt, durchschnittlich aber nur zwei Kinderfilme jährlich hergestellt werden, beweist einerseits, dass das Interesse am Kinderfilm groß ist, aber andererseits eine kontinuierliche Produktion von Filmen für Kinder zwischen 5 und 14 Jahren nicht stattfindet [...].

Wenn Deutschland ein Land sein möchte, in dem Kinderfilmen eine besondere Bedeutung und Stellung zuerkannt wird, dann sollten aufgrund politischer Maßnahmen die Finanzierung und Herstellung von Kinderfilmen für deutsche Produktionsunternehmen attraktiver gestaltet werden. Hier könnte z. B. die Lockerung des Jugendarbeitsschutzgesetzes für Sonderfälle, wie es in anderen europäischen Ländern für zeitlich begrenzte Kinderfilmproduktion genehmigt ist, [...] wesentliche Verbesserungen für die deutsche Kinderfilmlandschaft bedeuten.“<sup>4</sup>

Dieser Schlussfolgerung in einer Diplomarbeit einer Produktionsstudentin der HFF Potsdam kann zugestimmt werden, wenngleich es ihr an der meines Erachtens notwendigen Radikalität fehlt.

In der notwendigen Abwägung von Schutzinteressen für Kinder einerseits und Entwicklungschancen von Kindern andererseits kann in den hier zur Debatte stehenden Mitwirkungsmöglichkeiten in Kultur- und Medienproduktionen – und zwar nur in diesen – nicht der Begriff von Kinderarbeit sinnvoll angewendet werden. Insofern wäre eine Lockerung des Jugendarbeitsschutzgesetzes eine eher kosmetische Operation, die das hier skizzierte Grundproblem einer Abwägung zwischen den Chancen und Risiken einer solchen Mitwirkung nicht lösen helfen würde.

Kinder vor Ausbeutung, seelischen Schäden, übersteigerten Elternerwartungen etc. zu schützen, kann – wie in anderen Bereichen auch – nicht durch pauschalisierende gesetzliche Regelungen garantiert werden (es sei hier nur an das Problem des Missbrauchs von Kindern erinnert). Dies bedarf zuallererst gesellschaftlich verbindlicher und akzeptierter Normen und Vereinbarungen, und erst dann, wenn diese nicht funktionieren, sollte der Staat reglementierend tätig werden. Ich denke, dass auch die Mitwirkung von Kindern in Kultur- und Medienproduktionen durch eine freiwillige Selbstkontrolle der Produzentinnen und Produzenten in Zusammenarbeit mit Eltern- und Pädagogenverbänden wirkungsvoller geregelt werden könnte als durch gesetzliche Regelungen, die den Entwicklungsaufgaben von Kindern in modernen Medien- und Wissensgesellschaften nur bedingt gerecht werden können.

Um es auf den Punkt zu bringen: Die Pflicht der Produzenten von Kindermedien unter Mitwirkung von Kindern zur pädagogisch-psychologischen Betreuung im Produktionsprozess und bei ihrer „Wiedereingliederung“ ins „normale“ Leben, die Einzelfallbegutachtung als Orientierung für Belastungsgrenzen und die frühzeitige Erkennung und behutsame Entwicklung von künstlerischen Talenten sind mir wichtiger als gesetzliche Regelungen, die das alles weder regeln noch im Interesse der Kinder steuern können.

*Prof. Dr. Dieter Wiedemann ist Präsident der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF) Konrad Wolff in Potsdam-Babelsberg und Kuratoriumsmitglied der FSE. Seit 1999 ist er Vorsitzender der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK).*

Kinderarbeit im Bergwerk (Zeichnung um 1840).